



Bauleitplanung der **Gemeinde Beselich**

Bebauungsplan

**„Beselicher Holz“**

im Ortsteil Obertiefenbach

UMWELTBERICHT

zum Bebauungsplan

**Gemeinde:**

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Beselich  
Steinbacher Straße 10  
65614 Beselich

**Landschaftsplanung:**

Landschaftsplanung renatur  
Obergasse 36  
65618 Selters

Tel: 06483 – 805628

Fax: 06483 – 805629

[info@landschaftsplanung-renatur.de](mailto:info@landschaftsplanung-renatur.de)

Bearbeitung: Anja Reymann



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung.....	3
1.1.1 Ziele der Planung.....	3
1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens.....	3
1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans.....	4
1.1.4 Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung.....	5
1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen.....	8
1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	9
1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen.....	9
1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltauswirkung oder bezüglich der Nutzung von natürlichen Ressourcen.....	9
1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels.....	9
1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe.....	10
1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	10
1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche).....	10
2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands sowie der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen.....	11
2.1 Fläche, Boden, Wasser.....	11
2.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt.....	15
2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen.....	15
2.2.2 Tiere.....	18
2.2.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG).....	19
2.2.4 Biologische Vielfalt.....	22
2.3 Landschaft.....	23
2.4 Natura 2000-Gebiete.....	23
2.5 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung.....	24
2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe.....	24
2.7 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	24
3. Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung).....	25
4. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	29
5. Angaben in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die getroffene Wahl.....	29
6. Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.....	29
7. Beschreibung der wichtigsten Merkmale technischer Verfahren bei der Umweltprüfung und eventuelle Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten.....	29



8. Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen und Maßnahmen.....	30
9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben.....	31
10. Quellenangaben.....	33

## Anhang

Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten

Rechtlicher Bestand    Maßstab 1 : 500

Planung                    Maßstab 1 : 500





# Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag

## 1. Einleitung

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Bei der Erstellung des Umweltberichts ist die Anlage 1 zum BauGB zu verwenden. Entsprechend § 2a BauGB ist der Umweltbericht Teil der Begründung zum Bauleitplan und unterliegt damit den gleichen Verfahrensschritten wie die Begründung an sich (u.a. Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange). Er dient als Grundlage für die durchzuführende Umweltprüfung. Der Umweltbericht und die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind als Ergebnis der Umweltprüfung in der abschließenden bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen.

Um Doppelungen und damit eine unnötige Belastung des Verfahrens zu vermeiden, wurden die für die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Abs. 1 BNatSchG) notwendigen zusätzlichen Inhalte, die als Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1a Abs. 3 und § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gleichberechtigt in die bauleitplanerische Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind, in den Umweltbericht integriert. Die vorliegenden Unterlagen werden daher als Umweltbericht mit integriertem Landschaftspflegerischem Planungsbeitrag bezeichnet.

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Planung

Die Inhalte und Ziele der Planung werden in Kapitel 1 der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Für die Waldkindergartengruppe des Kindergartens „Bärenhöhle“ ist die Bereitstellung eines Aufenthaltsraumes in Form eines „Wichtelwagens“ vorgesehen.

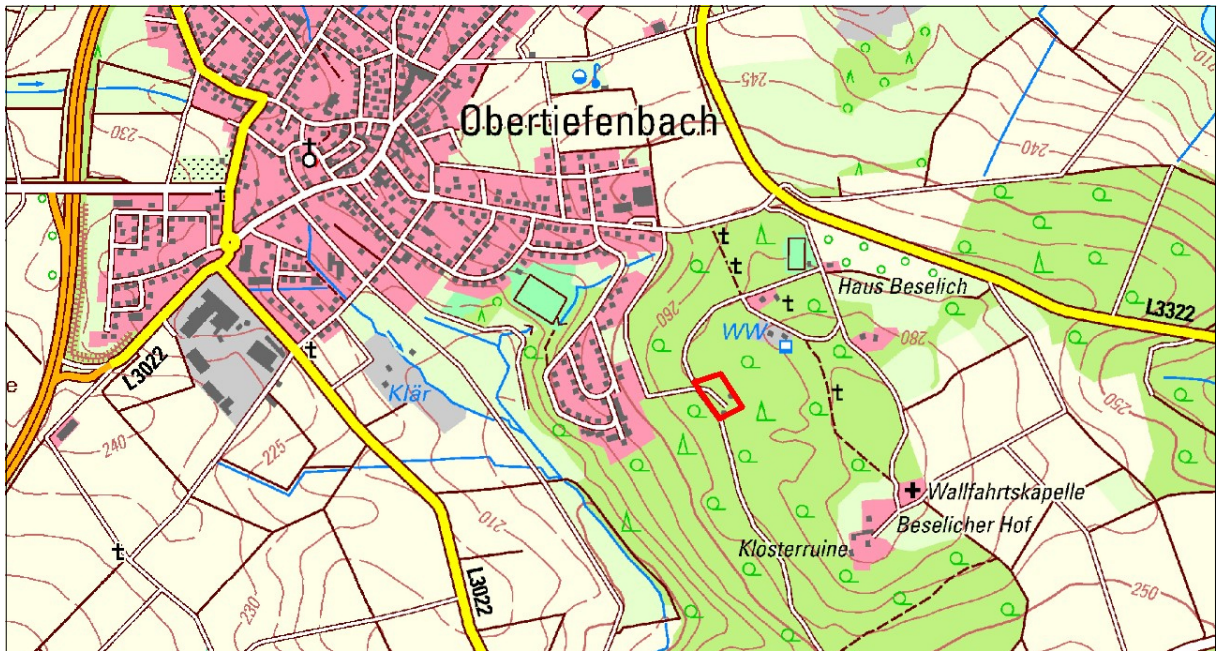
Der Wagen soll auf dem Grill- und Freizeitgelände in Obertiefenbach aufgestellt werden. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll das Areal insgesamt erfasst und die bauleitplanerische Grundlage für die Genehmigung der Anlagen und Nutzungen geschaffen werden.

#### 1.1.1 Ziele der Planung

Der Bebauungsplan wird aufgestellt um die Aufstellung des Aufenthaltsraums der Waldkindergartengruppe des Kindergartens „Bärenhöhle“ zu ermöglichen und darüber hinaus die bestehenden Anlagen und Nutzungen bauleitplanerisch zu sichern.

#### 1.1.2 Angaben über Standort, Art und Umfang des Vorhabens

Der Geltungsbereich liegt südöstlich von Obertiefenbach im Wald. Das Baugebiet „auf dem Erdbeerfeld“ liegt etwa 120 m westlich.



**Abb. 1: Übersicht** (Topografische Karte, unmaßstäblich, Geodaten Hessen, [www.gds-srv.hessen.de](http://www.gds-srv.hessen.de))

Der Geltungsbereich umfasst ein Teilstück des Flurstücks 15 der Flur 13, Gemarkung Obertiefenbach (Flurbezeichnung Beselicher Holz). Der Geltungsbereich grenzt an die Wegeparzelle Flurstück 18, welche auch als Zufahrt dient.



**Abb. 2: Geltungsbereich** (Luftbild mit Liegenschaftskataster, unmaßstäblich, Geodaten Hessen, [www.gds-srv.hessen.de](http://www.gds-srv.hessen.de))

### 1.1.3 Beschreibung der Festsetzungen des Plans

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bestehenden und geplanten Nutzungen als Grill- und Freizeitgelände sowie als Waldkindergartenplatz mit Aufenthaltsraum planungsrechtlich gesichert bzw. ermöglicht werden.



Die Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten, Grill- und Freizeitgelände“ festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird mit Angabe der maximal zulässigen Grundflächen für die jeweiligen baulichen Anlagen mit entsprechenden Baufenstern festgesetzt.

Die maximal zulässige Höhe zu errichtender Gebäude beträgt 5 m über dem vorhandenen Gelände.

#### 1.1.4 Bedarf an Grund und Boden

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von rund 5.900 m<sup>2</sup>. Der Bedarf an Grund und Boden setzt sich wie folgt zusammen:

**Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden**

Gemeinbedarfsfläche „Waldkindergarten, Grill- und Freizeitgelände“	Flächengröße [m <sup>2</sup> ]
davon bauliche Anlagen (GRmax)	290
davon innere Erschließung	1.194
davon Grünfläche (Wald 3.626 m <sup>2</sup> , Extensivrasen 722 m <sup>2</sup> )	4.348
davon Ruine	68
<b>Summe</b>	<b>5.900</b>

#### 1.2 Darstellung der für das Vorhaben relevanten in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihrer Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Laut Baugesetzbuch (BauGB) besteht für Bauleitpläne die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung. Die Ergebnisse der Umweltprüfung werden als Umweltbericht in einem gesonderten Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt. Die Inhalte und Gliederung des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c zum Baugesetzbuch festgelegt.





Tabelle 2: Fachgesetze und deren Maßgebliche Ziele des Umweltschutzes

Quelle	Zielaussage	Umweltaspekt
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Schutz und Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen von gemeinschaftlicher Bedeutung zur Sicherstellung einer biologischen Vielfalt und insbesondere die Erhaltung wildlebender Vogelarten.	Tiere, Pflanzen
Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.  Schutz, Pflege und Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen  Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern.	Tiere, Pflanzen, Boden  Landschaftsbild  Kultur-/ Sachgüter
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt.  Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.  Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.	Tiere, Pflanzen Landschaftsbild, Kultur-/ Sachgüter  Boden  Luft, Klima Mensch
Bundesbodenschutzgesetz	Langfristiger Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt sowie die Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.	Boden
Wasserhaushaltsgesetz/ Landeswassergesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustandes vermieden wird. Die Grundwasserneubildung darf durch Versiegelung des Bodens oder andere Beeinträchtigungen der Versickerung nicht wesentlich eingeschränkt werden.	Wasser
Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen.	Luft, Klima Mensch



## Regionalplan Mittelhessen

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen 2010 weist die Fläche als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ aus. Das Grill- und Freizeitgelände unterliegt nicht der forstwirtschaftlichen Nutzung. Die Fläche liegt in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Der Geltungsbereich wird teilweise von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen sowie einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft überlagert (siehe Landschaftsplan).

Die kleinflächige Nutzungserweiterung des Grill- und Freizeitgeländes hat keine Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung.

## Flächennutzungsplan

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Beselich wird der Geltungsbereich als Wald dargestellt. Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zeitgleich zur Aufstellung des Bebauungsplanes geändert.

## Landschaftsplan



**Abb. 3: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Beselich (1988)**

Im Landschaftsplan der Gemeinde Beselich ist der Geltungsbereich als Fläche für die Forstwirtschaft dargestellt. Der Grillplatz ist (fälschlich) südöstlich des bestehenden Grill- und Freizeitgeländes dargestellt. Der Geltungsbereich schneidet eine als geplantes Biotop dargestellte Fläche (grüne Linie). Es handelt sich um das ehemalige Basaltabbaugebiet im Wald nordwestlich der Kapelle Beselich. Als Lebensräume werden für den Bereich lichter Laubwald mit Nadelholzbeimischung, Lichtungen, Gebüsche, Einzelbäume, Blockhalden und



Tümpel genannt. Durch die ehemalige Nutzung ist ein kleinflächig wechselndes Relief mit hoher Standortvielfalt entstanden. Als besondere Arten werden Bergmolch, Teichmolch sowie ein Reichtum an Kleinvögeln genannt. Im Geltungsbereich selbst sind keine Tümpel vorhanden.

Als Pflegevorschläge werden die natürliche Sukzession bis hin zum Altholzbestand und Entnahme der Nadelhölzer genannt.

Durch eine Verringerung der Pfade auf dem Gelände durch teilweises Zupflanzen, insbesondere an den Tümpeln, Aufstellen mehrerer Abfallbehälter am Grillplatz und eine stärkere Abgrenzung (durch Strauchpflanzungen) zwischen Grillplatz und der angrenzenden Biotopfläche sollen die Beeinträchtigungen, welche von dem Grill- und Freizeitgelände ausgehen, minimiert werden.

Zwischenzeitlich ist das Grill- und Freizeitgelände von voll entwickelten Sträuchern und Bäumen eingerahmt und die Müllproblematik besteht nicht mehr.

Die im Landschaftsplan erwähnte Nistkasten-Pflege im Bereich des Abbaugeländes wird noch immer fortgeführt.

Die Planung steht daher trotz der Überschneidung mit der geplanten Biotopfläche den landschaftspflegerischen Zielen der Gemeinde Beselich nicht entgegen.

### **1.3 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen**

Im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB sind die Belange des Immissions-schutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Das Grill- und Freizeitgelände liegt rund 170 m weit von der nächsten Wohnbebauung entfernt. Durch die bereits seit Jahrzehnten bestehende Nutzung als Grill- und Freizeitgelände und die Nutzung des Geländes als Waldkinderkarten mit dem zugehörigen Parkierungsverkehr ist nicht mit erheblichen Lärmemissionen zu rechnen. In § 22 BImSchG ist bestimmt, dass Lärm aus Kitas im Allgemeinen nicht als schädliche Umwelteinwirkung gilt. Darüber hinaus hat der BGH bestimmt, dass diese Art von Lärm als sozial adäquat gilt und demnach keine immissionsschutzrechtliche Störung darstellt. Es bedarf demnach keiner gesonderten Festsetzung in dem vorliegenden Bebauungsplan.



#### **1.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Die im Bereich des Plangebietes anfallenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Über die üblichen, zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der künftigen Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG). Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 WHG).

Durch die Versickerung von Oberflächenwasser sowie durch die wasserdurchlässige Flächenbefestigung wird kein Kanalsystem zusätzlich belastet. Das Abwasser wird in einer Abwassergrube gesammelt.

#### **1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen**

Die auf dem Gelände stehenden Bäume bergen die Gefahr durch herabfallendes Totholz, Astbruch oder Windbruch ganzer Bäume die Gebäude zu beschädigen sowie die Flächennutzer zu verletzen. Zur Vorsorge sind daher die Bäume auf dem Gelände und unmittelbar daran angrenzend regelmäßig von Fachpersonal zu kontrollieren und zu sichern.

Darüber hinaus sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

#### **1.6 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bezüglich der Nutzung von natürlichen Ressourcen**

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach dem derzeitigen Wissensstand nicht zu rechnen.

#### **1.7 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels**

Versiegelungen durch den Bau von Gebäuden oder Flächenbefestigung führen zu einer veränderten klimatischen Situation. Die durch die Versiegelung herabgesetzte Verdunstung verursacht eine verminderte Luftfeuchtigkeit, die bebauten Flächen heizen sich schneller auf





und speichern die Wärme länger. Die Neuversiegelung ist zudem mit einem Verlust an Flächen der Kaltluftproduktion bzw. im Wald der Frischluftproduktion verbunden.

Da es sich insgesamt nur um eine geringe Fläche handelt, werden die Auswirkungen auf das Kleinklima sehr gering sein.

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

### **1.8 Eingesetzte Techniken und Stoffe**

Für die Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

### **1.9 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Da es sich bei den Gebäuden nicht um Wohn- oder Arbeitsräume handelt, sind die Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) bzw. dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) nicht anzuwenden. Eine Klimatisierung oder Beheizung der Gebäude entfällt. Lediglich der stundenweise als Aufenthaltsraum genutzte und gedämmte Wichtelwagen wird sofern nötig mit Gas beheizt.

Solar- und Photovoltaikanlagen könnten im Geltungsbereich genutzt werden.

### **1.10 Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Fläche)**

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Ortschaft insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Nutzung des bestehenden Grill- und Freizeitgeländes für eine Waldkindergartengruppe bietet sich an, da sich die neue Nutzung ohne weiteren Flächenbedarf in die bestehende Nutzung einfügt.

Dem Grundsatz des sparsamen Umgang mit Grund und Boden folgend werden nur Baufenster für die zu sichernden und geplanten Gebäude festgesetzt. Darüber hinaus sind keine weiteren Gebäude oder Erweiterungen von Gebäuden vorgesehen.





## 2. Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands sowie der voraussichtlichen erheblichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verhinderung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich und ggf. geplanter Überwachungsmaßnahmen

### 2.1 Fläche, Boden, Wasser

#### Fläche

IST-Analyse: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 5.900 m<sup>2</sup>. Er wird aktuell als Grill- und Freizeitgelände (Genehmigung von Dez. 1979 sowie vom Juni 1991) genutzt. Die Fläche gehörte ursprünglich zu einem Basaltwerk, die Flächenbefestigungen und Freiflächen des ehemaligen Betriebsgeländes wurden in ein Freizeitgelände umgewidmet und die bestehenden Gebäude entsprechen weitgehend den Genehmigungen. Eine Ruine des Betriebs ist auf dem Gelände noch erhalten. Eingefasst wird das Gelände von Sträuchern und Bäumen, die jedoch keiner forstlichen Nutzung unterliegen.

**Tabelle 3: Rechtlicher Bestand der Flächennutzung**

Grill- und Freizeitgelände	Versiegelt [m <sup>2</sup> ]	Teilversiegelt [m <sup>2</sup> ]	Unversiegelt [m <sup>2</sup> ]	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]
Bauliche Anlagen	138			138
Erschließung	222	752	124	1.098
Grünfläche (Gehölzbestand/ Saum)			4.596	4.596
Ruine	68			68
<b>Summe</b>	<b>428</b>	<b>752</b>	<b>4.720</b>	<b>5.900</b>

Auswirkungsprognose: Der Bebauungsplan ist mit der Voll- und Teilversiegelung sowie der Bebauung von Flächen verbunden. Das Höchstmaß der Bebauung wird durch die festgesetzte maximal zulässige Grundfläche (GR<sub>max</sub>) des jeweiligen Baufensters festgesetzt.

Zur inneren Erschließung und einer witterungsunabhängigen Nutzbarkeit der Freiflächen für die Kindergartengruppe sind zusätzliche befestigte Flächen nötig. Aus Sicherheitsgründen mussten einige Bäume gefällt werden.

Tabelle 4 listet die geplanten Flächennutzungen auf.



Tabelle 4: Geplante der Flächennutzung

Gemeinbedarfsfläche – Grill- und Freizeitgelände, Waldkindergarten	Versiegelt [m <sup>2</sup> ]	Teilversiegelt [m <sup>2</sup> ]	Unversiegelt [m <sup>2</sup> ]	Gesamtfläche [m <sup>2</sup> ]
Bauliche Anlagen	290			290
Erschließung	211	901	82	1.194
Grünfläche (Wald/ Extensivrasen)			4.348	4.348
Ruine	68			68
<b>Summe</b>	<b>569</b>	<b>901</b>	<b>4.430</b>	<b>5.900</b>

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Durch die Nutzungserweiterung eines bestehenden Grill- und Freizeitgeländes als Waldkindergarten wird der Flächenverbrauch minimiert. Die zusätzlich nötige Flächenbefestigung ist wasserdurchlässig auszuführen.

Verbleibende Resteingriffe: Der Flächenverbrauch ist generell nicht ausgleichbar.

### Boden

IST-Analyse: Im Geltungsbereich kommen Pseudogley-Parabraunerden oder Parabraunerden aus lösslehmreichen Solifluktsdecken mit basischen Gesteinsanteilen (Basalt) (6.4.2) vor, der Osten des Geltungsbereichs zählt bereits zum Basaltabbaugebiet und kann als „Fläche starker anthropogener Überprägung“ und der Bodeneinheit „Halden und Aufschüttungen“ (8.2) angesprochen werden. Im Süden ragen Braunerden (Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktsdecken mit basischen Gesteinsanteilen, 6.3.2) in den Geltungsbereich.

Zur Berücksichtigung des Bodenschutzes in der Bauleitplanung sind die Bodenfunktionen anhand folgender Parameter zu bewerten: die Standorttypisierung, das Ertragspotenzial, die Feldkapazität sowie das Nitratrückhaltevermögen. Über diese vier Parameter wird eine Gesamtbewertung einheitlicher Flächen vorgenommen, welche den Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen darstellt. Da der Geltungsbereich im Wald liegt, steht keine Bewertung der Bodenfunktionen zur Verfügung. Für die dem Geltungsbereich am nächsten liegenden Flächen der gleichen Bodeneinheit (6.3.2 und 6.4.2) liegt folgende Bodenfunktionsbewertung aus dem Bodenviewer Hessen vor:

Teilmethode	Stufe	Bezeichnung
Standorttypisierung	3	mittel
Ertragspotential	4	hoch
Feldkapazität	3	mittel
Nitratrückhaltevermögen	3	mittel

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung werden diese Bodeneinheiten als mittel (Stufe 3) bewertet. Der Bereich des ehemaligen Basaltwerkes verfügt nur über stark anthropogen überprägte Böden, welche aus diesem Grund für alle Parameter mit Stufe 2 (gering) zu bewerten werden.

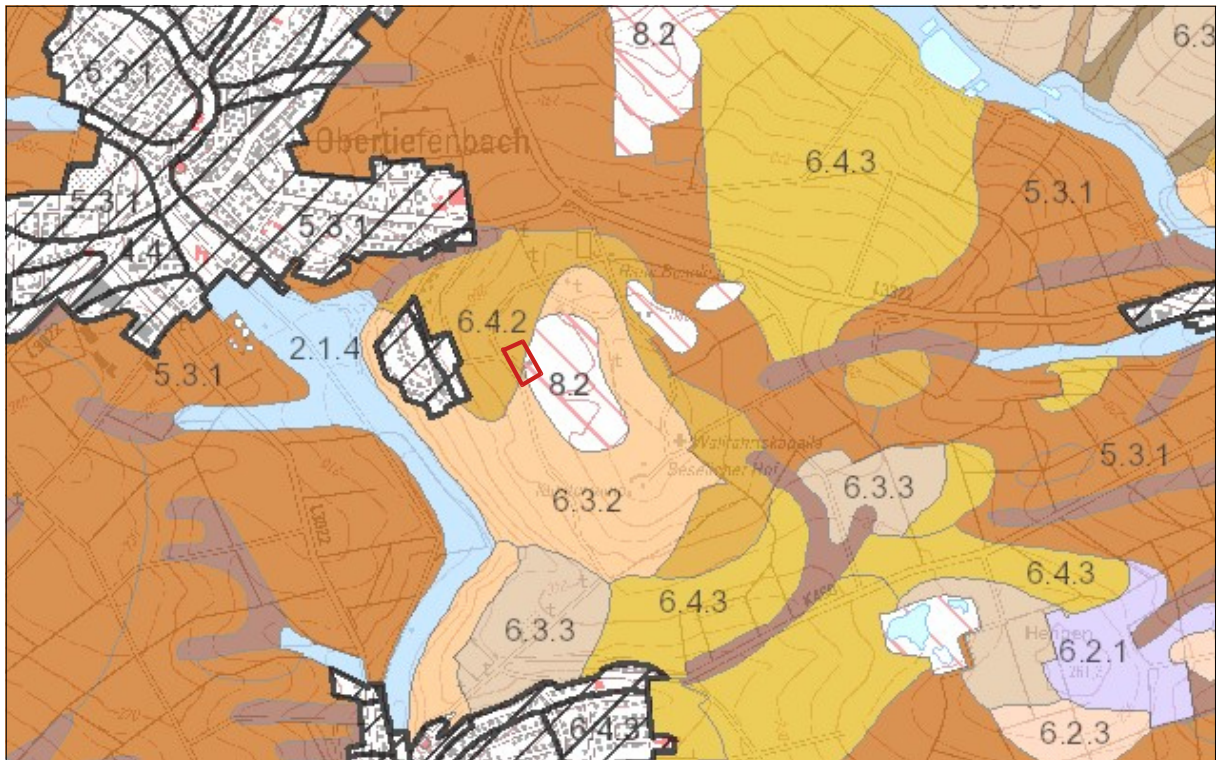


Abb. 4: Auszug aus dem Bodenvierer Hessen (unmaßstäblich)

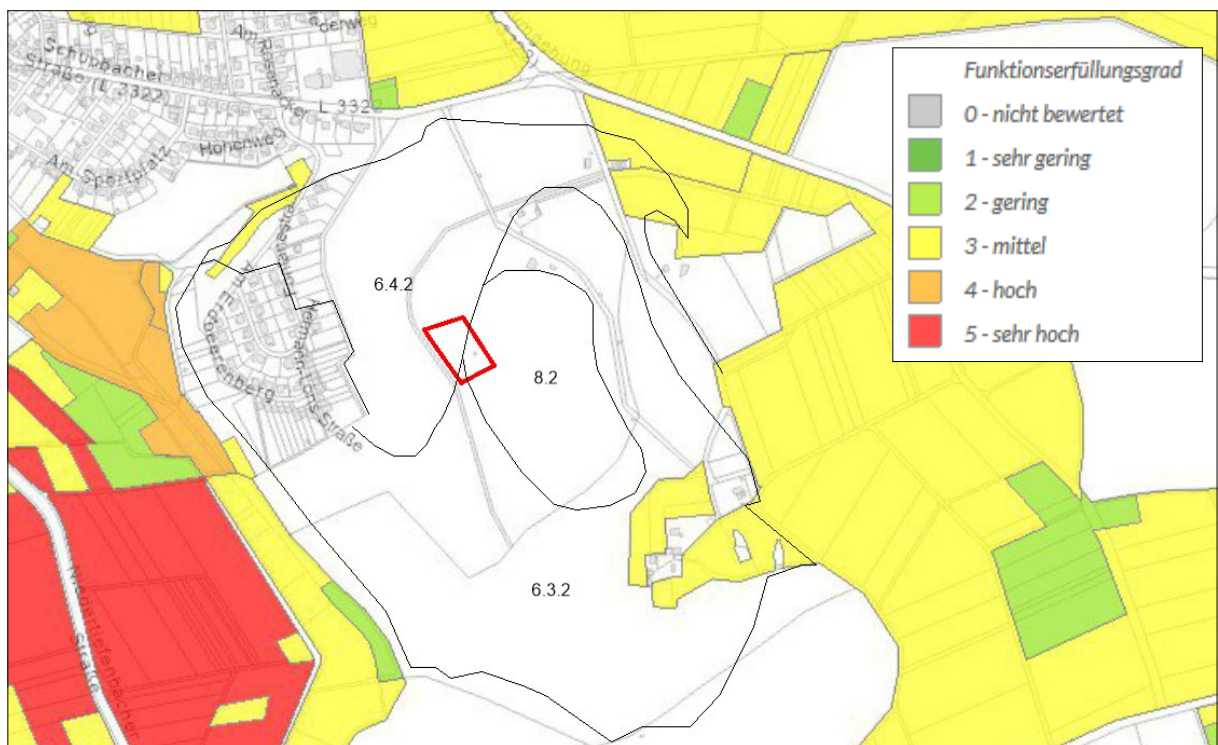


Abb. 5: Auszug aus dem Bodenvierer-Hessen (unmaßstäblich)

Für die dem Geltungsbereich am nächsten liegenden Flächen der gleichen Bodeneinheit (6.3.2 und 6.4.2), welche landwirtschaftlich genutzt werden beträgt die Acker- bzw. Grünlandzahl  $>35$  bis  $\leq 55$ .



Durch die Nutzung als Freizeitgelände ist die Erosionsgefährdung des Geltungsbereichs sehr gering. Die Erosionsgefährdung kann jedoch während Bauarbeiten, bei offenen Böden, Baugruben und Erdmieten extrem hoch werden, wie auch das worst-case-scenario „Maisanbau“ des Bodenviewers Hessesen für die am nächsten gelegenen Flächen außerhalb des Waldes darstellt.

Es liegen keine Hinweise auf altlastenverdächtige Flächen oder Altstandorte vor.

Im Plangebiet befinden sich nach derzeitiger Erkenntnislage keine naturhistorisch oder geologisch bedeutenden Böden oder aufgrund historischer acker- und kulturbaulicher Methoden kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

Auswirkungsprognose: Auf den von der vorgesehenen Bebauung beanspruchten Flächen kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen. Die zu befestigenden Flächen werden wasserdurchlässig befestigt, so dass hier Teile der Bodenfunktionen erhalten bleiben. Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer veränderten Bodenstruktur. Der Bebauungsplan ermöglicht eine zusätzliche Überbauung von 141 m<sup>2</sup> und eine zusätzliche Flächenbefestigung von 149 m<sup>2</sup>.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Der Verlust an besiedelbarem Boden kann nicht ausgeglichen werden, vielmehr müssen sich Kompensationsmaßnahmen auf die Minimierung der Eingriffswirkungen beschränken. Das Dachflächenwasser ist vor Ort zu versickern. Weitestgehende Reduzierung der befestigten Flächen. Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien bei der Flächenbefestigung, Verringerung des Abflussbeiwertes durch Flächenbegrünung.

Entsprechend des Vermeidungsgebotes nach § 1a Abs. 3 BauGB sind folgende Maßnahmen zu beachten.

Bodenschutz während der Bauarbeiten unter Einhaltung einschlägiger Normen und Vorschriften wie DIN 18915: 2018-06 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial):

- Schonender Umgang mit Oberboden: Oberbodenarbeiten nur unter Einhaltung der Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Böden, fachgerechte Zwischenlagerung und Sicherung des Oberbodens getrennt vom Rohboden und abseits des Baustellenbetriebs,
- fachgerechter Abtrag und Lagerung des anstehenden und für Vegetationszwecke vorgesehenen Bodens,
- Beschränkung der Erdarbeiten auf das Nötigste, Beschränkung der (Erd-)Bauarbeiten auf die bereits vorhandenen Freiflächen,
- die Flächen für Maßnahmen zum Schutz und Pflege von Boden, Natur und Landschaft sind während der Bauzeit als Bautabuzonen auszuweisen,
- Schutz vor Erosion durch Abdecken von Baugrubenwänden und Erdmieten, sofortige Begrünung fertiggestellter Flächen.





- Vorkehrungen zur Verhinderung von Bodenverunreinigungen und Grundwasser-  
verunreinigungen im Zuge der Bauarbeiten,
- Auflockerung verdichteter Bereiche nach Beendigung der Bauarbeiten,
- Rekultivierung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche.

Verbleibende Resteingriffe: Der Verlust an biotisch besiedelbarem Boden ist aufgrund fehlender Flächenverfügbarkeit für Entsiegelungsmaßnahmen nicht ausgleichbar.

Da über den Geltungsbereich hinaus keine Flächen für einen bodenbezogenen Ausgleich zur Verfügung stehen, muss der Eingriff bei Anwendung der Kompensationsverordnung multifunktional über die Nutzung eines Ökokontos erfolgen.

## **Wasser**

### IST-Analyse:

Im Geltungsbereich gibt es keine Oberflächengewässer. Der Geltungsbereich gehört zum Einzugsgebiet des Tiefenbachs, welcher etwa 400 m südwestlich des Geltungsbereichs liegt. Der Geltungsbereich liegt in der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes des Tiefbrunnens III Obertiefenbach.

### Auswirkungsprognose:

Durch die Bodenversiegelungen aufgrund von Flächenbefestigungen und Bebauung wird das natürliche Wasserspeichervermögen und das Infiltrationsvermögen des Bodens verringert. Da das Niederschlagswasser vor Ort versickert, wird der Oberflächenabfluss aus dem Gebiet nicht vergrößert.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen: Anfallendes Oberflächenwasser von befestigten Grundstücksflächen kann in angrenzende Grünflächen abgeleitet werden. Eine Flächenbegrünung wirkt sich positiv auf den Wasserhaushalt des Gebietes aus. Durch Gehölze vergrößert sich die benetzbare Oberfläche, es kann mehr Wasser verdunsten und das Wasser gelangt langsamer zum Boden, um dort zu versickern. Die zu befestigenden Grundstücksflächen werden so gering wie möglich gehalten und in wasserdurchlässiger Bauweise erstellt.

Verbleibende Resteingriffe: Größerer Wasserbedarf, erhöhte Abwassermengen, geringere Grundwasserneubildung.

## **2.2 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt**

Hinweise auf Schutzgebiete nach dem Naturschutzrecht wie Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete sowie Biotop der Hessischen Biotopkartierung, geschützte Landschaftsbestandteile oder gesetzlich geschützte Biotop liegen für den Geltungsbereich nicht vor ([natureg.hessen.de](http://natureg.hessen.de)).



## 2.2.1 Biotop- und Nutzungstypen

### IST-Analyse:

Der Geltungsbereich wird als Grill- und Freizeitgelände genutzt, welches auf einem ehemaligen Basaltwerk liegt.

Die Freiflächen, Flächenbefestigungen sowie eine Ruine stammen noch von dem ehemaligen Betrieb. Für die aktuell vorhandenen Baulichkeiten liegen keine vollumfänglichen Genehmigungen vor, so dass der aktuelle Bestand vom rechtlichen abweicht. Die vorhandenen Schotterflächen stammen weitgehend von dem ehemaligen Basaltwerk und wurden anschließend als innere Erschließung des Grill- und Freizeitgeländes genutzt. Zwischenzeitlich sind die Schotterflächen überwiegend begrünt und werden daher als Schotterrasen (bewachsene Schotterwege bzw. -flächen) bewertet. Zwischen den Schotterflächen und dem umliegenden Gehölzen gibt es extensiv gepflegte Grünflächen und Säume, die sich aus folgende Arten zusammen setzen (nicht abschließend):

Agrimonia eupatoria (Gewöhnlicher Odermennig)	Glechoma herderacaea (Gundelrebe)
Agrostis capillaris (Rotes Straußgras)	Holcus lanatus (Wolliges Honiggras)
Arctium lappa (Große Klette)	Hypericum perforatum (Tüpfel-Johanniskraut)
Arrhenatherum elatius (Glatthafer)	Impatiens noli-tangere (Großes Springkraut)
Brachypodium sylvaticum (Waldzwenke)	Lactuca muralis (Mauerlattich)
Campanula rapunculus (Rapunzel-Glockenblume)	Lamium galeobdolon (Goldnessel)
Circaea lutetiana (Großes Hexenkraut)	Lapsana communis (Rainkohl)
Cirsium vulgare (Wegdistel)	Medicago lupulina (Hopfenklee)
Clinopodium vulgare (Gew. Wirbeldost)	Melica uniflora (Einblütiges Perlgras)
Conyza canadensis (Kanadisches Berufskraut)	Origanum vulgare (Gewöhnlicher Dost)
Crepis capillaris (Kleinköpfiger Pippau)	Plantago lanceolata (Spitzwegerich)
Dactylis glomerata (Knäuelgras)	Plantago major (Breitwegerich)
Dechampsia chespitosa (Wiesenschmiele)	Poa pratensis (Wiesenspengras)
Dryopteris filix-mas (Gewöhnlicher Wurmfarne)	Potentilla repens (Kriechendes Fingerkraut)
Epilobium spec. (Weidenröschen)	Prunella vulgaris (Kleine Braunelle)
Erigeron annuus (Feinstrahl)	Ranunculus repens (Kriechender Hahnenfuß)
Eupatorium cannabinum (Wasserdost)	Sanguisorba minor (Kleiner Wiesenknopf)
Festuca rubra (Rotschwengel)	Sonchus asper (Raue Gänsedistel)
Fragaria vesca (Walderdbeere)	Taraxacum officinale (Wiesens Löwenzahn)
Galeopsis tetrahit (Stechender Hohlzahn)	Trifolium campestre (Feld-Klee)
Galium album (Weißes Labkraut)	Trifolium pratense (Rotklee)
Galium aparine (Kleb-Labkraut)	Urtica dioica (Große Brennnessel)
Galium oderatum (Waldmeister)	Valerianella locusta (Gewöhnlicher Feldsalat)
Geranium robertianum (Stinkender Storchschnabel)	Verbascum densiflorum (Großblüt. Königskerze)
Geum urbanum (Echte Nelkenwurz)	

Diese Freiflächen werden von standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bäumen umgeben bzw. durchsetzt (s. Artenliste unten). Da der betroffene Bereich einer gewerblichen/industriellen Nutzung als Basaltbruch einschließlich einer Brecher- und Verladeanlage unterlag und nach Aufgabe dieser Nutzung in eine Freizeitnutzung übergegangen ist, ist der Geltungsbereich nicht als Wald im Sinne des § 2 HWaldG zu werten. Es handelt sich damit auch nicht um eine Waldblöße, die als Wald zu werten wäre.

Bei den unversiegelten Flächen des Geltungsbereichs handelt es sich demnach um eine sehr extensiv gepflegte, naturnahe, arten- und struktureiche Grünfläche, welche am ehesten als Parkanlage mit Großbaumbestand (11.231) bezeichnet werden kann.



**Foto 1:** Blick von der Asphaltzufahrt über den Schotterweg und Schotterrasen auf den geplanten Standort des Wichtelwagens.



**Foto 2:** Blick von Südwesten auf den in der Mitte des Geltungsbereichs stehenden Bergahorn. Die Freiflächen werden nur extensiv gepflegt.





Im Geltungsbereich vorkommende Gehölzarten:

Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus spinosa (Schlehe)
Betula pendula (Hängebirke)	Quercus petraea (Traubeneiche)
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	Quercus robur (Stieleiche)
Corylus avellana (Hasel)	Rhododendron spec. (Rhododendron)
Crataegus laevigata (Zweiggriffliger Weißdorn)	Rubus fruticosus agg. (Brombeere)
Crataegus monogyna (Eingrifflicher Weißdorn)	Salix caprea (Salweide)
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Sambucus ebulus (Zwerg-Holunder)
Fraxinus excelsior (Esche)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)	Sorbus aucuparia (Eberesche)
Picea abies juv. (Fichte)	Taxus baccata (Eibe)
Populus tremula (Espe)	

Besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht festgestellt und sind aufgrund der Biotopausstattung auch nicht zu erwarten.

#### Auswirkungsprognose:

Durch die Planung können maximal 290 m<sup>2</sup> überbaut und versiegelt werden und gehen damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Der vorhandene Gehölzbestand ist hiervon nicht betroffen.

Um das Gelände für die Nutzung als Waldkindergarten vorzubereiten wurde ein öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständigen für Baumsicherheit mit der Begutachtung des gesamten Baumbestandes im Gefahrenbereich beauftragt. Hieraus resultierten notwendige Rodungs- und Rückschneidearbeiten von nicht mehr standsicheren Bäumen. Dies war mit einer Rodung von 473 m<sup>2</sup> Gehölzfläche verbunden, welche künftig als Freifläche extensiv gepflegt wird.

#### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Durch die aktive Begrünung der Schotterflächen wird der Verlust an Lebensraum durch die Bebauung und befestigten Flächen minimiert.

Die vorhandenen Gehölze befinden sich außerhalb der Baufenster und können erhalten werden.

Die Fläche wird weiterhin nur sehr extensiv gepflegt.

Weitere Maßnahmen sind vor Ort nicht möglich.

Verbleibende Resteingriffe: Der Eingriff wird gemäß KV bewertet.

### **2.2.2 Tiere**

#### IST-Analyse:

Der Geltungsbereich ist insbesondere für Kleinvögel von Bedeutung, wobei aufgrund der häufigen Störungen durch das Grill- und Freizeitgelände keine besonders empfindlichen Vogelarten zu erwarten sind.





Bei den Begehungen im Juli 2022 und Juni 2023 wurden im Geltungsbereich bzw. in der Umgebung folgende Vogelarten gehört und/oder gesichtet:

Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> )
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	Wintergoldhähnchen ( <i>Regulus regulus</i> )
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	

Der Geltungsbereich hat eine mittlere Bedeutung als Teilnahrungsraum der beobachteten Vogelarten, die umgebenden Gehölze haben auch für einige Arten eine mittlere Bedeutung als Brutstätte.

#### Auswirkungsprognose:

Durch die Planung können maximal 290 m<sup>2</sup> zusätzlich überbaut und versiegelt werden und gehen damit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere dauerhaft verloren. Aus Sicherheitsgründen wurden 473 m<sup>2</sup> der Gehölzfläche außerhalb der Brutzeit entfernt. Da es sich um Bäume im direkten Störbereich des Grill- und Freizeitgeländes handelte und in den angrenzenden Flächen reichliche Alternativen als Brutstandort vorkommen, ist diese Rodung mit keinen Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten verbunden.

Die zusätzliche Nutzung des Grill- und Freizeitgeländes als Waldkindergarten ist aufgrund der bestehenden Vorlast mit keinen zusätzlichen Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten verbunden.

#### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Die vorhandenen Gehölze bleiben erhalten. Die Freiflächen sind extensiv zu pflegen, so dass sich mindestens Extensivrasen oder krautige Säume entwickeln können bzw. erhalten bleiben.

Die Schotterfläche ist mit einer geeigneten Ansaat zu begrünen, ggfls. ist noch zusätzlich Feinmaterial oder Mutterboden auf den Schotter aufzubringen, um die Wuchsbedingungen des Schotterrasens zu verbessern.

Verbleibende Resteingriffe: Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist das Vorhaben mit einem zusätzlichen Eingriff in Höhe von 5.109 Biotopwertpunkten verbunden.

### **2.2.3 Artenschutz (§ 44 BNatSchG)**

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ist den Regelungen des BauGB vorgeschaltet und somit nicht Teil der Betrachtung der Umweltbelange sowie der Abwägung. Es ist notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen,



ob die Planung auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würde. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Für die streng und besonders geschützten Arten gelten gemäß § 44 BNatSchG einige Verbotstatbestände: „Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“.

Hierbei wird zwischen einem Schädigungs- und einem Störungsverbot unterschieden:

Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5) umfasst Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2) bezieht sich auf ein erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG, gelten grundsätzlich für alle besonders geschützten Tier- (Ziff.1, 3) und Pflanzenarten (Ziff.4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (Ziff. 2). In Planungs- und Zulassungsverfahren sind jedoch die Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu beachten. Danach gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten.

Im Folgenden wird untersucht, ob es durch die Umsetzung des Bebauungsplans zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG kommen kann.

#### IST-Zustand:

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung wurden keine gesonderten Faunagutachten durchgeführt. Eingegangen wird bei dieser Betrachtung auf die Avifauna.



Aufgrund der Lage im Wald ist im Geltungsbereichs mit einem potentiellen Vorkommen von unempfindlichen Vogelarten des Waldes zu rechnen, was sich durch die Beobachtungen vor Ort (siehe 2.2.2) bestätigte.

Die im Geltungsbereich vorkommenden Sträucher und Bäume sowie die teilweise vorgelagerten Säume können als Brutplatz für Vögel dienen.

Da sich von den unter 2.2.2 gelisteten Vogelarten sowie den potentiell vorkommenden Arten (s. Tab 5) keine Art in einem unzureichenden Erhaltungszustand für Hessen befindet, kann auf eine Darstellung der artspezifischen Grundlagen und der artweisen Prüfung in den Prüfbögen gemäß dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ verzichtet werden.

Für die Vogelarten mit einem günstigen oder nicht bewerteten Erhaltungszustand in Hessen wird die vereinfachte tabellarische Prüfung durchgeführt. Als Vorlage wird die im „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ enthaltene „Tabelle zur Darstellung der Betroffenheit allgemein häufiger Vogelarten“ verwendet.

Folgende Arten können den Untersuchungsbereich zumindest teilweise potentiell als Habitat nutzen:

**Tabelle 5: Potentiell bzw. nachweislich vorkommende Vogelarten**

Artnamen	Wissenschaftlich	Vorkommen	Schutzstatus (§/§§*)
			EHZ** Hessen
Amsel	<i>Turdus merula</i>	nachgewiesen	§
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	potentiell	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	potentiell	§
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	nachgewiesen	§
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	potentiell	§
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	potentiell	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	nachgewiesen	§
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	nachgewiesen	§§
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	potentiell	§
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	nachgewiesen	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	nachgewiesen	§
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	nachgewiesen	§§
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	potentiell	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	nachgewiesen	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	nachgewiesen	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	nachgewiesen	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	nachgewiesen	§
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	nachgewiesen	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	nachgewiesen	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	nachgewiesen	§

\* § besonders geschützt/ §§ streng geschützt

\*\*EHZ: Erhaltungszustand - Gesamtbewertung: günstig, unzureichend, schlecht

Auswirkungsprognose:

Als baubedingte Wirkfaktoren sind die Flächeninanspruchnahme für die Baufeldfreimachung, die Lärmimmissionen sowie die optischen Störungen zu nennen.



Als anlagebedingter Wirkfaktor ist der dauerhafte Lebensraumzug der überbaubaren Fläche zu nennen.

Betriebsbedingte Auswirkungen durch die zusätzliche Nutzung des Grill- und Freizeitgeländes als Waldkindergarten sind nicht zu erwarten.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

**V1:** Die Baufenster liegen außerhalb der Gehölzflächen, die vorhandenen heimischen Gehölze sind zu erhalten.

**V2:** Sollten aus Sicherheitsgründen einzelne Bäume gefällt oder Äste zurückgeschnitten werden müssen, so sind diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit, von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

FAZIT: Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eingehalten werden bzw. dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verweilen. Es ist davon auszugehen, dass sich die Lokalpopulationen der betroffenen Tierarten infolge der vorgesehenen Maßnahmen in der Region insgesamt nicht signifikant verändern werden und der Erhalt einer ausreichenden Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume gewährleistet ist.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

#### **2.2.4 Biologische Vielfalt**

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut dem Bundesamt für Naturschutz

- die Vielfalt der Arten,
- die Vielfalt der Lebensräume und
- die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten.

Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig; bestimmte Arten sind auf bestimmte Lebensräume und auf das Vorhandensein ganz bestimmter anderer Arten angewiesen. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Die genetischen Unterschiede innerhalb der Arten schließlich verbessern die Chancen der einzelnen Art, sich an veränderte Lebensbedingungen (z.B. durch den Klimawandel) anzupassen. Man kann biologische Vielfalt mit einem eng verwobenen Netz vergleichen, ein Netz mit zahlreichen Verknüpfungen und Abhängigkeiten, in dem ununterbrochen neue Knoten geknüpft werden.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,



- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Entsprechend der Ausführungen im vorhergehenden Kapitel ist bei Durchführung der Planung nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung – auch im Boden und Wasser – vorhanden sein.

## 2.3 Landschaft

### IST-Analyse:

Die Landschaft des Untersuchungsbereichs wird von dem mit Gehölzen eingebundenen Grill- und Freizeitgelände sowie den umgebenden Waldflächen geprägt.

### Auswirkungsprognose:

Durch die zusätzliche Nutzung des Geltungsbereichs als Waldkindergarten und der Aufstellung eines Wichtelwagens ergeben sich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, da das Gelände von außerhalb durch den Gehölzbestand nicht einsehbar ist und die vorhandenen Gehölze erhalten werden.

### Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Es sind keine Maßnahmen nötig.

## 2.4 Natura 2000-Gebiete

Natura 2000-Gebiete befinden sich nicht in der Nähe des Geltungsbereichs, so dass auch Auswirkungen auf Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten ausgeschlossen werden können.

Folgende Natura 2000-Gebiete sind dem Geltungsbereich am nächsten:

- VSG 5414-450 Steinbrüche in Mittelhessen (Marmorsteinbruch NO Schupbach) (3.000 m östlich des Geltungsbereichs)
- FFH-Gebiet 5515-303 Lahntal und seine Hänge (3.100 m südöstlich)
- FFH-Gebiet 5514-302 Spitzberg, Gackenberg und Tongruben von Hintermeilingen (2.500 m nordwestlich)



## 2.5 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Derzeit wird das Plangebiet als Grill- und Freizeitgelände genutzt. Darüber hinaus liegen keine nennenswerten Vorlasten (Industrie, Gewerbe, Verkehr) in der näheren Umgebung vor.

Die vorliegende Planung dient der Sicherung der bestehenden Nutzung als Grill- und Freizeitgelände und bereitet zusätzlich die Nutzung des Geltungsbereichs als Waldkindergarten vor.

Nachteilige Auswirkungen auf die Wohnqualität der umgebenden Bereiche durch den Bebauungsplan können ausgeschlossen werden.

## 2.6 Kultur- und sonstige Sachgüter, Kulturelles Erbe

Im Geltungsbereich befinden sich über eine Ruine einer Brecheranlage des ehemaligen Basaltwerkes hinaus keine offensichtlichen Kultur- und sonstigen Sachgüter und es liegen auch keine Informationen darüber vor. Die Ruine bleibt unverändert erhalten.

Sollten bei Erdarbeiten unerwartet Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände (Scherben, Steingeräte, Skelettreste) entdeckt werden, sind diese gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

## 2.7 Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Die Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG) der EU benennt in Artikel 9 die Anforderungen für Gebiete, in denen die Werte unterhalb der Grenzwerte liegen. Artikel 9 besagt, dass

- die Mitgliedsstaaten eine Liste der Gebiete und Ballungsräume, in denen die Werte der Schadstoffe unterhalb der Grenzwerte liegen, zu erstellen haben und
- die Mitgliedsstaaten in diesen Gebieten die Schadstoffwerte unter den Grenzwerten halten und sich bemühen, die bestmögliche Luftqualität im Einklang mit der Strategie einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung zu erhalten.

Den in Artikel 9 beschriebenen Vorgaben trägt § 50 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Rechnung. Dieser besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen ist.

Das BauGB übernimmt wiederum die Anforderungen des § 50 BImSchG an die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Abwägungsbelang für die Bauleitplanung, sodass gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB, die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen



die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist.

Die vorliegende planungsrechtlich ermöglichte Nutzung des Geltungsbereichs als Grill- und Freizeitgelände sowie als Waldkindergarten wird keine besonderen, für die Luftqualität entsprechender Gebiete relevanten Emissionen zur Folge haben, so dass die Planung zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität führen wird.

### 3 Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung)

#### Lebensraum für Pflanzen und Tiere

Durch den Bebauungsplan „Beselicher Holz“ ergeben sich Eingriffe in rund 248 m<sup>2</sup> der naturnahen Grünfläche mit Großbaumbestand und 42 m<sup>2</sup> unbefestigten Waldweg.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde das Bewertungsverfahren der Kompensationsverordnung (KV) angewendet.

Für die Bewertung der Biotoptypen des Bestandes wurde der rechtliche Bestand gemäß der vorhandenen Genehmigungen herangezogen. Bei der Bewertung der Biotoptypen der Planung wurde die überbaubare Fläche sowie die aktuell vorhandenen Schotterflächen zu Grunde gelegt. Die Zusatzpunkte für den Boden ergeben sich aus dem Bodenbewertungsverfahren (s.u.).

**Tabelle 6: Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Typ-Nr.	Nutzungstyp	BWP	Fläche [m <sup>2</sup> ]	Biotopwert
<b>Bestand</b>				
10.530	Schotterwege, -flächen	6	207	1.242
10.620	Bewachsene unbefestigte Waldwege (+0,17 WP für Boden)	25,17	124	3.121
10.640	Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege)	4	222	888
10.670	Bewachsene Schotterwege, -flächen	17	545	9.265
10.715	Dachfläche mit zulässiger Versickerung	6	206	1.236
11.231	Parkanlage mit Großbaumbestand (+0,17 WP für Boden)	38,17	4.596	175.429
<b>Summe Bestand</b>			<b>5.900</b>	<b>191.181</b>

<b>Planung</b>				
10.530	Schotterwege, -flächen	6	24	144
10.620	Bewachsene unbefestigte Waldwege (+0,17 WP für Boden)	25,17	82	2.064
10.640	Wege mit Schotterbankett (Asphalt-, Beton-, Pflasterwege)	4	211	844
10.670	Bewachsene Schotterwege, -flächen	17	877	14.909
10.715	Dachfläche mit zulässiger Versickerung	6	358	2.148
11.231	Parkanlage mit Großbaumbestand (+0,17 WP für Boden)	38,17	4.348	165.963
<b>Summe Planung</b>			<b>5.900</b>	<b>186.072</b>
<b>Differenz (Planung-Bestand)</b>				<b>-5.109</b>





Das verbleibende Defizit in Höhe von 5.109 WP wird über die Nutzung eines Ökokontos kompensiert.

## Boden

Durch den Bebauungsplan „Beselicher Holz“ ergeben sich Eingriffe in rund 290 m<sup>2</sup> bisher unversiegelten Boden.

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde das Bewertungsverfahren „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (2018) für den Geltungsbereich angewendet.

**Tabelle 7: Ermittlung des bodenfunktionalen IST-Zustandes (Basisszenario)**

Bodenfunktion	Flächenbezeichnung	Wertstufen					m <sup>2</sup>	ha
		Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial (m241)	Ertragspotenzial (m238)	Feldkapazität (m239)	Nitratrückhaltevermögen (m244)	Bodenfunktionale Gesamtbewertung (m242)		
Grünfläche	Gelb (3)	3	4	3	3	3	2.851,00	0,29
Grünfläche	Grün (2)	2	2	2	2	2	1.869,00	0,19
Asphalt		0	0	0	0		222,00	0,02
Schotter		0	0,5	1	1		207,00	0,02
Schotterrasen		0	0,5	1,5	1		545,00	0,05
Gebäude		0	0	0,25	0		206,00	0,02
<i>Summe</i>							5.900,00	<b>0,59</b>



**Tabelle 8: Ermittlung der Wertstufen und der Differenz für die Teilflächen der Planung vor und nach dem Eingriff (Konfliktanalyse/ Auswirkungsprognose)**

Teilflächen der Planung nach Wertstufen vor dem Eingriff	Fläche m <sup>2</sup>	Fläche ha	Wertstufen vor Eingriff				Wertstufen nach Eingriff				Wertstufendifferenz des Eingriffs			
			Standort- typisierung; Biotop- entwicklungs- potenzial (m241)*	Ertrags- potenzial (m238)	Feld- kapazität (m239)	Nitratrück- halte- vermögen (m244)	Standort- typisierung; Biotop- entwicklungs- potenzial*	Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitratrück- halte- vermögen	Standort- typisierung; Biotop- entwicklungs- potenzial*	Ertrags- potenzial	Feld- kapazität	Nitratrück- halte- vermögen
Grünfläche (3) ohne Beeinträchtigung	2.722,00	0,27		4	3	3		4,00	3,00	3,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grünfläche (2) ohne Beeinträchtigung	1.708,00	0,17		2	2	2		2,00	2,00	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Asphalt ohne Beeinträchtigung	211,00	0,02		0	0	0		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schotter (3) aus Grünfläche	24,00	0,00		4	3	3		0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	3,00	3,00
Schotterrasen ohne Beeinträchtigung	509,00	0,05		0,5	1,5	1		0,50	1,50	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schotterrasen aus Schotter	207,00	0,02		0,5	1	1		0,50	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schotterrasen (2) aus Grünfläche	161,00	0,02		2	2	2		0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00
Gebäude ohne Beeinträchtigung	206,00	0,02		0	0,25	0		0,00	0,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebäude (3) aus Grünfläche	92,00	0,01		4	3	3		0,00	0,00	0,00	0,00	4,00	3,00	3,00
Gebäude (2) aus Grünfläche	60,00	0,01		2	2	2		0,00	0,00	0,00	0,00	2,00	2,00	2,00
	5.900,00	0,59												

**Tabelle 9: Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

Teilflächen der Planung	Minderungsmaßnahmen (MM)	Fläche ha	Wertstufendifferenz des Eingriffs				Wertstufendifferenz nach Berücksichtigung der MM				Kompensationsbedarf			
			Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen	Standorttypisierung; Biotopentwicklungspotenzial*	Ertragspotenzial	Feldkapazität	Nitratrückhaltevermögen
Grünfläche (3) ohne Beeinträchtigung		0,27	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Grünfläche (2) ohne Beeinträchtigung		0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Asphalt ohne Beeinträchtigung		0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schotter (3) aus Grünfläche	Versickerungsfähige Beläge	0,00	0,00	4,00	3,00	3,00	0,00	4,00	2,80	3,00	0,00	0,01	0,01	0,01
Schotterrasen ohne Beeinträchtigung		0,05	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schotterrasen aus Schotter	Versickerungsfähige Beläge, begrünt	0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Schotterrasen (2) aus Grünfläche	Versickerungsfähige Beläge, begrünt	0,02	0,00	2,00	2,00	2,00	0,00	2,00	1,50	2,00	0,00	0,03	0,02	0,03
Gebäude ohne Beeinträchtigung		0,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gebäude (3) aus Grünfläche	Versickerung Dachflächenwasser	0,02	0,00	4,00	3,00	3,00	0,00	4,00	2,75	3,00	0,00	0,06	0,04	0,05
Gebäude (2) aus Grünfläche	Versickerung Dachflächenwasser	0,01	0,00	2,00	2,00	2,00	0,00	2,00	1,75	2,00	0,00	0,01	0,01	0,01
<b>Summe Ausgleichsbedarf nach Bodenfunktionen (BWE)</b>											0,00	0,11	0,08	0,10
<b>Gesamtsumme Ausgleichsbedarf Schutzgut Boden (BWE)</b>											0,29			
Flächensumme		0,59												

Da keine bodenbezogenen Kompensationsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wird das nicht ausgleichbare Defizit von der fünfstufigen Bodenbewertungsskala in die dreistufige KV-Bewertung umgerechnet:  $0,29 / 5 * 3 = 0,174^1$

Der Bodenausgleich wird gemäß KV mittels der Zusatzbewertung Boden berücksichtigt, indem die unbefestigten Flächen im Geltungsbereich um 0,17 WP/ m<sup>2</sup> aufgewertet werden. Dies ergibt einen zusätzlichen Ausgleichsbedarf an 28 WP, welcher ebenfalls über die Nutzung eines Ökokontos kompensiert werden kann.

<sup>1</sup>Diese Vorgehensweise hat Herr Battefeld (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) in seinem Einführungsvortrag zur Novelle der Kompensationsverordnung 2018 am 04.02.2019 in der Naturschutzakademie Wetzlar erläutert.



#### **4 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung**

Würde die Planung nicht durchgeführt, würde der Waldkindergartengruppe der benötigte Platz fehlen und müsste an anderer Stelle bereitgestellt werden. Die bereits vorhandene Nutzung als Grill- und Freizeitgelände würde weitergeführt werden.

Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustands würden die bestehenden Nutzungen und Strukturen vermutlich erhalten bleiben und die bestehende Umweltsituation würde sich nicht verändern.

#### **5 Angaben in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die getroffene Wahl**

Der Bebauungsplan bereitet die planungsrechtliche Sicherung der Nutzung als Grill- und Freizeitgelände sowie die Nutzung dieser Fläche als Waldkindergarten vor. Durch die zusätzliche Nutzung des bestehenden Freizeitgeländes als Waldkindergarten wird die Fläche mit der vorhandenen Infrastruktur besser ausgenutzt und es wird keine zusätzliche Fläche zur Errichtung eines Waldkindergartens benötigt. Alternative Standorte mit ähnlich günstigen Voraussetzungen stehen nicht zur Verfügung.

#### **6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen auf die Schutzgüter zu erwarten sind**

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie Kultur und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind daher nicht zu erwarten.

#### **7 Beschreibung der wichtigsten Merkmale technischer Verfahren bei der Umweltprüfung und eventuell Lücken durch fehlende Kenntnisse/ Schwierigkeiten**

Als wesentliche Punkte der Umweltprüfung sind die Vegetationsbewertung und die artenschutzrechtliche Betrachtung zu nennen, die im Rahmen dieses Umweltberichtes durchgeführt wurden.



Die Aussagegenauigkeit zu den einzelnen Schutzgütern konnte aufgrund örtlicher Feststellungen und Beobachtungen des Planerstellers sowie durch die Untersuchungen im Zuge der Grünordnungsplanung hinreichend festgestellt und konkretisiert werden.

Es konnte daher eine lückenlose Bearbeitung aller Fragestellungen in hinreichender Genauigkeit erfolgen.

## **8 Überwachung (Monitoring) der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen und Maßnahmen**

Die Kommunen sind gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Kommune soll dabei die im Umweltbericht nach Nr. 3b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen sowie die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

Die Überwachung der Umsetzung des Bebauungsplanes obliegt demnach dem Bauamt der Gemeinde Beselich.

Für die Errichtung der Gebäude, die Flächenbefestigung und die Begrünungsmaßnahmen ist die Gemeinde zuständig. Die Überwachung erfolgt durch die Bauaufsicht der Gemeinde Beselich.

Für den Bodenschutz während der Bauzeit sowie allgemein die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes ist die Gemeinde Beselich zuständig. Die Überwachung erfolgt durch die Bauaufsicht der Gemeinde Beselich.

Es gilt beim Monitoring zu überprüfen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im Umweltbericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder nachweislich darüber hinausgehen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Es werden dennoch zum Monitoring nachfolgende Maßnahmen empfohlen:

- Überprüfung der Einhaltung/ Umsetzung der Festsetzungen durch die Gemeinde 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bzw. nach vollständiger Planrealisierung.
- 5 Jahre nach Rechtskraft bzw. nach vollständiger Planrealisierung werden externe Fachbehörden nach § 4 Abs. 3 von der Gemeinde um Informationen nach möglichen Auswirkungen erheblicher Art sowie insbesondere unvorhergesehenen Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplans auf die Umwelt gebeten.



## 9 Allgemeinverständliche Zusammenfassung der Angaben

Kurzbeschreibung der Planung: Die Gemeinde Beselich sieht die Sicherung des Grill- und Freizeitgeländes sowie die Errichtung eines Waldkindergartens auf gleicher Fläche vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Beselicher Holz“ umfasst rund 5.900 m<sup>2</sup> und liegt südöstlich von Obertiefenbach im Bereich des ehemaligen Basaltwerkes.

Fläche, Boden, Wasser: Der Bebauungsplan ist mit einer zusätzlichen Teilversiegelung sowie der Bebauung von Flächen im Umfang von insgesamt rund 290 m<sup>2</sup> verbunden.

In der bodenfunktionalen Gesamtbewertung wird der Geltungsbereich teils als mittel (Stufe 3) und teils als gering (Stufe 2) bewertet. Die Acker- bzw. Grünlandzahl beträgt >35 bis <55. Es liegen keine Anhaltspunkte für mögliche Bodenbelastungen vor.

Auf den von der vorgesehenen Bebauung und der inneren Erschließung beanspruchten Flächen kommt es zu einem Totalverlust der Bodenfunktionen.

Bäche oder naturnahe Stillgewässer sind im Geltungsbereich der des Bebauungsplanes oder der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Zur Minimierung der Eingriffswirkungen werden wasserdurchlässige Materialien bei der Flächenbefestigung verwendet und eine Verringerung des Abflussbeiwertes durch eine aktive Begrünung der Schotterflächen erreicht.

Schutzgebiete: Der Geltungsbereich tangiert keine Schutzgebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop- oder Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie.

Lebensraum für Pflanzen und Tiere: Der Planungsraum wird neben den vorhandenen Flächenbefestigungen und Überbauungen von einer extensiv gepflegten naturnahen, arten- und strukturreichen Grünfläche mit Großbaumbestand eingenommen.

Bei Durchführung der Planung ist nicht mit nachteiligen Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen.

Artenschutzrecht: Aufgrund der Waldlage und der bestehenden Vorlast des Grill- und Freizeitgeländes ist im Geltungsbereichs mit einem potentiell Vorkommen von unempfindlichen Waldvogelarten zu rechnen. Es kommen 20 Vogelarten potentiell bzw. nachweislich im Geltungsbereich und der näheren Umgebung vor. Da sich diese Arten alle in einem günstigen Erhaltungszustand in Hessen befinden, entfiel eine detaillierte Betrachtung.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist festzustellen, dass durch Vermeidungsmaßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG für die planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden kann. Im einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

**V1:** Die vorhandenen heimischen Gehölze sind zu erhalten.

**V2:** Bei aus Sicherheitsgründen nötigen Fällungen oder Astrückschnitt sind diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit, von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.



Landschaftsbild: Die Landschaft des Untersuchungsbereichs wird von dem Grill- und Freizeitgelände sowie den umliegenden Wäldern geprägt.

Durch die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölze ist das Plangebietes nicht einsehbar. Es ergeben sich daher keine Eingriffe in das Landschaftsbild.

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung: Die vorliegende Planung bereitet eine Nutzungserweiterung eines Grill- und Freizeitgeländes als Waldkindergarten vor.

Nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnqualität der umgebenden Bereiche können ausgeschlossen werden.

Kultur- und sonstige Sachgüter: Kultur- und sonstige Sachgüter werden durch die Maßnahme voraussichtlich nicht betroffen.

Sollten bei Erdarbeiten unerwartet Bodendenkmäler entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Eingriffsregelung: Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird nach der Kompensationsverordnung (KV) vorgenommen. Die Eingriffe in den Lebensraum für Pflanzen und Tiere sollen über die Nutzung eines Ökokontos kompensiert werden.

Da über den Geltungsbereich hinaus keine Flächen für einen bodenbezogenen Ausgleich zur Verfügung stehen, muss der Eingriff in den Boden bei Anwendung der Kompensationsverordnung multifunktional über die Nutzung eines Ökokontos erfolgen.

Prognose bei Nicht-Durchführung: Bei Nicht-Durchführung der Planung würde der Gemeinde ein dringend benötigter Platz für eine Waldkindergartengruppe fehlen. Es müsste an anderer Stelle zusätzlich Fläche in Anspruch genommen werden.

Bezüglich der Entwicklung des Umweltzustands würden die bestehenden Nutzungen und Strukturen vermutlich erhalten bleiben und die bestehende Umweltsituation würde sich nicht verändern.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Der Bebauungsplan bereitet eine zusätzliche Nutzung als Waldkindergarten auf einer bereits als Grill- und Freizeitgelände genutzten Fläche vor, so dass eine Standortalternative weder zur Auswahl steht noch in Frage kommt.

Monitoring: Die Zuständigkeit für die vorbereiteten Eingriffe obliegt der Gemeinde Beselich. Die Überwachung der Maßnahmen sowie die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erfolgt durch das Bauamt der Gemeinde Beselich.



## 10 Quellenangaben

- Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Einbändige Sonderausgabe der 2. Auflage
- Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A. et al. (2014) (ADEBAR): Atlas Deutscher Brutvögel, Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen et al (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.
- Hessen-Forst FENA (2013): Bericht nach Art. 17 FFH-RL, Erhaltungszustand der Arten (Stand 13. März 2014)
- Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung
- Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation: Geoportal Hessen, Naturreg, WRRL-Viewer, Bodenviewer
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie: Umweltatlas ([umweltatlas.hessen.de](http://umweltatlas.hessen.de)), Grundwasserschutz-Viewer ([gruschu.hessen.de](http://gruschu.hessen.de))
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) (2011): Bodenschutz in der Bauleitplanung - Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen.
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Mai 2011): „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung (HMWEVL), 2016 / 2018: Regionalplan Mittelhessen ([landesplanung.hessen.de](http://landesplanung.hessen.de))
- Planungsbüro A.W. Damm (1988): Landschaftsplan der Gemeinde Beselich
- Planungsgruppe Prof. Dr. Seifert (1998): Flächennutzungsplan der Gemeinde Beselich
- Regierungspräsidium Gießen, Obere Naturschutzbehörde, Bearbeitung: Gesellschaft für ökologische Landschaftsplanung und Forschung GbR, 2004: "Landschaftsräume der Planungsregion Mittelhessen – Landschaftskundliche Grundlage für die Landschaftsplanung"
- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (März 2014): Gesamtartenliste Brutvögel Hessens mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Gefährdungszustand sowie Erhaltungszustand
- Südbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boschert, P. Boye & W. Knief (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung

## Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten

Aufgeführt werden alle im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Vogelarten mit einem in Hessen günstigen Erhaltungszustand.

Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG <sup>2)</sup>	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen <sup>3)</sup>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	b	I	469.000-545.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	p	b	I	297.000-348.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	I	564.000-695.000	X	x	x	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	n	b	I	69.000-86.000	X	x	x	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	p	b	I	52.000-65.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Gartenbaum-läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	p	b	I	50.000-70.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	n	b	I	100.000-150.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	n	s	I	5.000-8.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	I	110.000-148.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	n	b	I	88.000-110.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	b	I	250.000-450.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	I	8.000-14.000	X	X	X	Keine Betroffenheit	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	p	b	I	20.000-30.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2



Dt. Artname	Wiss. Artname	Vorkommen n = nachgewiesen p = potenziell	Schutzstatus nach § 7 BNatSchG b = bes. geschützt s = streng geschützt	Status I = regelmäßig. BV III = Neozoe o. Gefangenschaftsflüchtling	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG <sup>1)</sup>	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG <sup>2)</sup>	Erläuterung zur Betroffenheit (Art / Umfang)	Hinweise auf landespflege-rische Vermeidungs-/Kompensations-Maßnahmen <sup>3)</sup>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	b	I	326.000-384.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	b	I	129.000-220.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	245.000-291.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	111.000-125.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	n	b	I	26.000-47.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	p	b	I	223.000-252.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	253.000-293.000	X	X	X	Zerstörung und Störung von pot. Brutbiotopen	V1, V2
1) Verbotstatbestand im Regelfall nicht von Relevanz, da durch Bauzeitenregelung etc. eine Vermeidung möglich ist.										
2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.										
3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Wären über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssten diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.										
<b>V1:</b> Die Baufenster liegen außerhalb der Gehölzflächen, die vorhandenen heimischen Gehölze sind zu erhalten.										
<b>V2:</b> Sollten aus Sicherheitsgründen einzelne Bäume gefällt oder Äste zurückgeschnitten werden müssen, so sind diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit, von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen										





**Erläuterungen**

**Biotoptypen gemäß KV**

- 10.715 Dachfläche mit Versickerung
- 10.640 Asphaltweg mit Schotterbankett
- 10.530 Schotterweg, -fläche
- 10.670 Bewachsene Schotterwege, -flächen
- 10.620 unbefestigte Waldwege
- 09.152 Artenarme, frische Weg- und Wiesensäume
- 11.231 Parkanlage mit Großbaumbestand - Freifläche
- 11.231 Parkanlage mit Großbaumbestand - Gehölze
- 01.116 Mesophiler Buchenwald
- Laubbaum (04.110)
- Nadelbaum (04.120)
- Baufenster gemäß Bebauungsplan-Entwurf
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Gemeinde Beselich**  
**Ortsteil Obertiefenbach**  
**Bebauungsplan "Beselicher Holz"**  
**Rechtlicher Bestand**



**Maßstab**  
1 : 500

**Planstand**  
20.12.2023

**renatur**

Landschaftsplanung  
 Grünordnung  
 Stadtplanung

**Anja Reymann**  
 Diplom Geographin  
**Alexander Kolb**  
 Diplom Geograph

Obergasse 36  
 65618 Sellers  
 Tel. 06483 - 805628  
 Fax 06483 - 805629

info@landschaftsplanung-renatur.de  
 www.landschaftsplanung-renatur.de



H/B = 297.0 / 800.0





**Erläuterungen**

**Biotoptypen gemäß KV**

- 10.715 Dachfläche mit Versickerung
- 10.640 Asphaltweg mit Schotterbankett
- 10.530 Schotterweg, -fläche
- 10.670 Bewachsene Schotterwege, -flächen
- 10.620 unbefestigte Waldwege
- 09.152 Artenarme, frische Weg- und Wiesensäume
- 11.231 Parkanlage mit Großbaumbestand - Freifläche
- 11.231 Parkanlage mit Großbaumbestand - Gehölze
- 01.116 Mesophiler Buchenwald
- Laubbaum (04.110)
- Nadelbaum (04.120)
- Baufenster gemäß Bebauungsplan-Entwurf
- Geltungsbereich des Bebauungsplanes

**Gemeinde Beselich**  
**Ortsteil Obertiefenbach**  
**Behauungsplan "Beselicher Holz"**  
**Planung**



**Maßstab**  
1 : 500

**Planstand**  
20.12.2023

**renatur**

Landschaftsplanung  
Grünordnung  
Stadtplanung

**Anja Reymann**  
Diplom Geographin  
**Alexander Kolb**  
Diplom Geograph

Obergasse 36  
65618 Sellers  
Tel. 06483 - 805628  
Fax 06483 - 805629

info@landschaftsplanung-renatur.de  
www.landschaftsplanung-renatur.de

